



**AMTSGERICHT
MARIENBERG**
-Zivilgericht-

2 C 0553/03

Verkündet am 02.12.2003

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

[REDACTED]

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

-Beklagte-

2. [REDACTED]

-Beklagte-

[REDACTED]

...

wegen Schadensersatzforderung aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Marienberg

durch Richter am Amtsgericht Klient

ohne mündliche Verhandlung im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 495 a ZPO

für **R E C H T** erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde gemäß §§ 313 a
Abs. 1 i.V.m. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die Klage ist zum Teil unzulässig (Klageanträge Ziffer 2
und 3) und zum Teil derzeit unbegründet (Klageantrag Ziffer
1).

...

1.

Den Klageanträgen Ziffer 2 und 3 ermangelt es am Feststellungsinteresse als notwendige Prozessvoraussetzung der Feststellungsklage. Denn ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung ist nur dann zu bejahen, wenn dem Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit dadurch droht, dass beklagtenseits ein Recht des Klägers ernsthaft bestritten wird (vgl. Zöllner ZPO-Kommentar 23. Auflage, § 256 Rdnr. 7 m.w.N.). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Eine Haftung der Beklagten für den klägerseits erlittenen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 11.03.2003 dem Grunde nach ist unstreitig und wurde von der Beklagten zu 2 im Wege der Zahlung von voraussichtlichen Reparaturkosten in Höhe von 423,27 EUR konkludent anerkannt.

Unstreitig wurde ein ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis der Beklagten klägerseits bislang überhaupt nicht verlangt. In dieser Situation gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass im Falle der Reparaturdurchführung die dann fällige Mehrwertsteuer dem Kläger nicht erstattet wird. Vielmehr sprechen die beklagtenseits getätigten Zahlungen in Höhe von 423,27 EUR, d.h. entsprechend dem Kostenvoranschlag des Klägers vom 13.03.2003 abzüglich der darin enthaltenen Verbringungskosten in Höhe von 154,80 EUR, für eine Zahlungsbereitschaft der Beklagten, welche sich im Falle der Reparaturdurchführung auch auf die dann fällige Mehrwertsteuer erstreckt.

Ebenso kann man aus den beklagtenseits geleisteten Zahlungen der voraussichtlichen Reparaturkosten ableiten, dass im Falle einer durchgeführten Reparatur dem Kläger auch die ihm dann zustehende Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Da angesichts einer Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB auch von einer drohenden Verjährung der Klägerforderung nicht die Rede sein kann, lässt sich auch daraus kein Feststellungsinteresse des Klägers ableiten. Der Kläger wird vielmehr gehalten sein, demnächst zu entscheiden, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt und dann die Mehrwertsteuer und den Nutzungsausfall gegenüber den Beklagten geltend macht oder ob er es bei den beklagtenseits geleisteten Nettoreparaturkosten abzüglich Verbringungskosten belässt.

Der Auffassung der Beklagten ist darüber hinaus auch insoweit zu folgen, dass sich derzeit die Höhe des klägerseits im Wege des Feststellungsantrages geforderten Mehrwertsteuerbetrages und die tatsächliche Reparaturdauer im Falle einer Reparaturdurchführung nicht konkretisieren lassen. Weder die tatsächlich anfallenden Reparaturkosten noch der dann gültige Mehrwertsteuersatz stehen gegenwärtig

...

fest und verhindern damit die Geltendmachung eines konkreten Mehrwertsteuerbetrages im Wege der Feststellungsklage.

Auch insoweit sind die Feststellungsanträge in der vorliegenden Form als unzulässig zu beurteilen.

2.

Der Klageantrag Ziffer 1 ist derzeit unbegründet. Dem Kläger steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein über die beklagtenseits geleistete Zahlung von 423,27 EUR hinausgehender Schadensersatzanspruch gemäß § 249 BGB nicht zu. Diese Zahlung, die über die Reparaturkalkulation der Beklagten zu 2 vom 29.04.2003 in Höhe von 363,78 EUR hinaus geht, entspricht exakt dem Kostenvoranschlag der Firma Schloz Wöllenstein GmbH & Co. KG, den der Kläger seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat, abzüglich der dort enthaltenen Verbringungskosten in Höhe von 154,80 EUR. Diese Verbringungskosten wurden mit 24 AW bewertet. Unter Berücksichtigung einer zugrunde gelegten AW-Anzahl von 39 und daraus resultierender Kosten von 251,55 EUR entfallen auf die Verbringungskosten 154,80 EUR.

Derartige Kosten sind jedoch nicht zu ersetzen, wenn sie tatsächlich noch nicht angefallen sind (vgl. Palandt, BGB-Kommentar 62. Auflage, § 249 Rdnr. 14 m.w.N.). Sie können nicht Gegenstand einer fiktiven Schadensberechnung sein, da sie bei einer Reparatur nicht zwangsläufig anfallen, es sich vielmehr um mögliche, aber nicht notwendige Reparaturkosten handelt. Ob Verbringungskosten erforderlich werden, lässt sich erst dann beurteilen, wenn eine Reparatur durchgeführt wird. Erst zu diesem Zeitpunkt ist feststellbar, ob die vom Kläger gewählte Werkstatt (dabei kann es sich nach der obergerichtlichen Rechtsprechung auch um eine Fachwerkstatt handeln) über eine Lackiererei verfügt oder nicht. Nur im letztgenannten Fall besteht ein entsprechender Schadensersatzanspruch. Eine andere Beurteilung würde dem schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbot widersprechen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

...

2 C 0553/03

- 5 -

Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unzulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR nicht übersteigt, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Klient
Richter am Amtsgericht